



***Satzung des
Klub für Kugelsport Münster e.V.***

Stand 13.02.2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Klub für Kugelsport Münster e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Münster/Westf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nr. 2832 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und die Verbreitung des Pétanquesports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch sportliche Übungen und Leistungen in den Bereichen des Wettkampf- und des Freizeitsports auf Sportstätten, die auch Nichtmitgliedern offenstehen, sowie durch die Teilnahme an und die Ausrichtung von Wettkampfveranstaltungen.

Der Verein ist politisch neutral und gegen jegliche Benachteiligungen oder Diskriminierungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Der Verein ist Mitglied des Boule und Pétanque Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V..

Der Verein ist berechtigt, seine Aktivitäten auf andere Kugelsportarten zu erweitern.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Aufnahme

Vereinsmitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an ein vertretungsberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht Antragstellenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, die diesem spätestens bis zum 30. November des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein muss. Ansonsten endet die Mitgliedschaft erst mit Ablauf des nächsten Geschäftsjahres.

3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung
- b) schädigendes Verhalten gegenüber den Interessen und dem Ansehen des Vereins

- c) grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) grob unsportliches Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern oder am Kugelsport interessierten Personen
- e) das nicht vollständige Entrichten von Mitgliedsbeiträgen innerhalb von 6 Monaten nach der Fälligkeit

Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Nennung des Grundes bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

4. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen den Verein, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zum 01. Januar eines Jahres fällig.

Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung.

Der Vorstand kann im Einzelfall aus sozialen Gründen Mitglieder von den Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise zeitlich beschränkt befreien.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Gesamtvorstands, Entlastung des Gesamtvorstands, Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Zur Vorbereitung der Beschlüsse unterrichtet der geschäftsführende Vorstand die Mitgliederversammlung über die Wirtschaftslage und die Gesamtsituation des Vereins und die Kassenprüfer/innen erstatten Bericht über ihre Prüfung.
2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Nutzung elektronischer Medien für den Versand ist zulässig.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. Der Gesamtvorstand kann zu jeder Zeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Zum Verfahren gilt § 10 2. entsprechend.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist innerhalb von zwei Monaten zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom geschäftsführenden Vorstand verlangt.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu-

- gegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
 9. Jedes Mitglied, das das 15. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme der Regelungen in § 10 Abs. 10 die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung dem Inhalt des Protokolls widerspricht.

§ 11 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht
 - a) aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der gebildet wird aus
 - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - dem 1. Stellvertreter / der 1. Stellvertreterin
 - dem 2. Stellvertreter / der 2. Stellvertreterin
 - dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
 - dem Kassierer / der Kassiererin
- und aus
- b) 4 Beisitzer/innen.

Sollten weniger als vier Kandidaten/Kandidatinnen gewählt werden und ihre Wahl annehmen, kann die Zahl der Beisitzer/innen geringer sein.
 2. Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins bedarf es des Zusammenwirkens zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, von denen eines der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein oder eine stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muss. Änderungen im Vereinsregister im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 67 und 71) kann ein unter 1. a) aufgeführtes Mitglied des Vorstandes anmelden.
 3. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes kann der Gesamtvorstand beschließen, zu seiner Beratung und Unterstützung im Vereinsgeschehen Beauftragte zu ernennen oder Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einzusetzen und eingesetzte Ausschüsse aufzulösen. Die mit solchen Aufgaben betrauten Mitglieder sind dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich; der Mitgliederversammlung gegenüber trägt der geschäftsführende Vorstand die Verantwortung.
 4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, eine Nutzungsordnung für die Vereinsräume und die im Besitz des Vereins befindlichen Grundstücke zu erlassen und bei wiederholtem Verstoß gegen die Nutzungsordnung Mitglieder von der Nutzung dieser Räume und Grundstücke auszuschließen.
 5. Vorstandsbeschlüsse fasst der Gesamtvorstand in den Vorstandssitzungen. Andere Formen der Abstimmung sind zulässig, wenn dieser Beschlussfassung kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder, die an der Abstimmung teilnehmen, gefasst.
 6. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind ehrenamtlich tätig.
 7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperiode dauert regelmäßig bis zur übernächsten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

8. Mitglieder des Gesamtvorstands können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Eine Wiederwahl ist zulässig.
10. Ein Mitglied des Gesamtvorstands bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands oder bei Nichtbesetzung einer Vorstandsposition bei Neuwahlen kann der Vorstand beschließen, die Geschäfte des Ausgeschiedenen oder die der unbesetzten Position bis zu ihrer satzungsgemäßen Neuwahl auf eines der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands zu übertragen oder aber ein neues Mitglied des Gesamtvorstands kommissarisch zu berufen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine zeitlich direkt aufeinanderfolgende Wiederwahl ist einmalig zulässig.

Die Kassenprüfer/innen prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenführung, erstellen einen Bericht über ihre Prüfung und beantragen in der Mitgliederversammlung die Abstimmung über die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb oder dem Betrieb der Anlagen sowie in Vereinsräumen entstandenen Schäden und Sachverluste auf dem Sportgelände und in den Räumen sowie bei Veranstaltungen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Petanque Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Münster, 13.02.2020